



---

# **Tagesschulverordnung**

**Gültig ab 1. Januar 2024**

**Einwohnergemeinde  
Grindelwald**

# Verordnung zur Tagesschule der Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Gemeinderat erlässt aufgrund

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Stand 1. Januar 2022)
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (Stand 1. September 2022)
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (Stand 1. August 2023)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Grindelwald (Stand 1. Januar 2024)
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald 1. Dezember 2023
- Funktionendiagramm mit Tagesschulangebot (Stand 1. Januar 2024)

folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Die Tagesschule der Einwohnergemeinde Grindelwald ist eine nach kantonalem Recht pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung.

### Art. 2

Angebot

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder der Einwohnergemeinde Grindelwald ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstag, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Betreuungsangebote während den Schulferien werden in einem separaten Konzept geregelt.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- a. Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- b. Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen
- c. Aufgabenbetreuung und
- d. Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss

Tagesschulangebote können aus den genannten vier Betreuungseinheiten mit verschiedenen Inhalten bestehen.

<sup>3</sup> Die Betreuungseinheiten werden bei einer Teilnehmerzahl ab 6 Kindern durchgeführt. Die Kommission Bildung kann Ausnahmen in begründeten Fällen bewilligen. Wird eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmerzahl nicht angeboten, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Einwohnergemeinde.

## II. Schülerinnen und Schüler

- Art. 3**  
Teilnehmende<sup>1</sup> Die Tagesschule Grindelwald können Kinder der Zyklen 1 - 3 der Einwohnergemeinde Grindelwald besuchen.
- Art. 4**  
Anmeldung<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule erfolgt im April und ist für die angemeldeten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich.  
<sup>2</sup> Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.  
<sup>3</sup> Anmeldungen werden in begründeten Fällen auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt.
- Art. 5**  
Abmeldung<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende hin vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 15. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.  
<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.  
<sup>3</sup> Absenzen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.  
<sup>4</sup> Bei längerer Abwesenheit (ab einer Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion von 50% des Elternbeitrages.
- Art. 6**  
Ausschluss<sup>1</sup> Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzudrohen. Zuständig ist die Kommission Bildung. Für das Ausschlussprozedere gilt sinngemäss Art. 28 VSG.  
<sup>2</sup> Wichtige Gründe bilden namentlich erhebliche disziplinarische Probleme.  
<sup>3</sup> Ausstehende Elterngebühren und Essensentschädigungen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg einzufordern. Falls offene Zahlungen nicht bis spätestens am 31. Mai bezahlt werden, kann die Gemeinde die erneute Aufnahme der Kinder für das neue Schuljahr in die Tagesschule verweigern.  
<sup>4</sup> Der Entscheid liegt bei der Finanzverwaltung und wird nach Anhörung der Tagesschule gefällt.

### III. Betreuung und Infrastruktur

- Art. 7**  
Betreuung<sup>1</sup> Die Betreuung in der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen und richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Tagesschule (pädagogischer Teil Betriebsleitbild). Dabei können auch geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung zur Betreuung eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Pro zehn Schülerinnen und Schülern ist eine Betreuungsperson einzusetzen.
- Art. 8**  
Transport<sup>1</sup> Der Weg vom Schulort zum Tagesschulort und zurück liegt in der Verantwortung der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Es gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Zumutbarkeit des Weges wie für die Volksschule.
- Art. 9**  
Räumlichkeiten<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.
- <sup>2</sup> Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können unter Absprache mit der Schulleitung auch Aussenanlagen, Werkräume, die Turnhalle und dergleichen genutzt werden.
- Art. 10**  
Versicherung<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern (analog Schule).
- <sup>2</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### IV. Finanzierung

- Art. 11**  
Finanzierung Die Tagesschule wird finanziert durch:
- a. Beiträge der Eltern nach kantonalem Recht
  - b. den kantonalen Lastenausgleich
  - c. die Gemeinde
  - d. freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate etc.)
- Art. 12**  
Elternbeiträge<sup>1</sup> Der Besuch der Tagesschule muss allen Familien, unabhängig ihrer finanziellen Situation, möglich sein.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der kantonalen Tagesschulverordnung.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

<sup>4</sup> Zur Erhebung der Elterngebühren füllen die Eltern bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration ihres Einkommens und Vermögens aus. Das massgebende Einkommen ist nachzuweisen.

<sup>5</sup> Kann aufgrund der fehlenden Einkommens- und Vermögensdeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstarif verrechnet.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt und betragen:

Zyklus 1 und 2	CHF	8.00
Zyklus 3	CHF	10.00

<sup>7</sup> Die Elternbeiträge werden halbjährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Grindelwald.

### **Art. 13**

Anstellung und  
Entschädigung  
Betreuungspersonen

Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Grindelwald. Dies gilt auch für die Lehrpersonen der Volksschule, welche an der Tagesschule angestellt werden.

## **V. Unterstellung/Aufsicht**

### **Art. 14**

Unterstellung

Die Tagesschule ist der Schulleitung unterstellt.

### **Art. 15**

Schulleitung

Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Schulleitung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Funktionendiagramm und  
Betriebsleitbild

Für Angelegenheiten, die nicht explizit durch diese Verordnung geregelt wurden, kommen sinngemäss das Funktionendiagramm (eingangs erwähnt) und das Betriebsleitbild sowie übergeordnete Erlasse zu Tragen.

Inkrafttreten

**Art. 17**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 9. Januar 2024 beschlossen.

**GEMEINDERAT GRINDELWALD**

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Bucher

Monika Kübli

**Publikationsvermerk**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Tagesschulverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 18. Januar 2024, ordnungsgemäss publiziert wurden.

Grindelwald, 18. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli